



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Manfred Welsch GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gasflaschenlagers in der Industriestraße 23, 78333 Stockach, Flst. Nr. 2320 beantragt.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 des UVPG: Es ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das Vorhaben werden keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG negativ berührt. Die untere Naturschutzbehörde weist in der Stellungnahme des Landratsamts Konstanz darauf hin, dass keine Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft durch dieses Vorhaben tangiert sind. Das Vorhaben wird auf dem bestehenden, bereits versiegelten Betriebsgelände umgesetzt.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 11.01.2023

Regierungspräsidium Freiburg